

Thomas Lippert, Referent Waffenrecht des Sportschützengaus Ebersberg

Merkblatt zur Waffensachkundeprüfung Notwehr und Notstand

(Stand: Juni 2003)

Der Aufbau einer Straftat

Die Strafbarkeit einer Handlung ist im Wesentlichen von drei Voraussetzungen abhängig, die alle erfüllt sein müssen:

I. Tatbestand

1. Die Handlung muß zunächst objektiv einen Unrechtstatbestand erfüllen.
2. Der Täter muß mit Vorsatz - also mit Wissen und Wollen des Unrechtstatbestandes - handeln.

Beispiele: Während die Dorfbevölkerung beim Kirchweihfest versammelt ist, zündet der Eigentümer E sein mit Stroh gefüllte Feldscheune an, um die Versicherungssumme aus der Feuerversicherung zu kassieren. Er macht sich wegen Brandstiftung (§ 306 StGB) und wegen Versicherungsmisbrauchs (§ 265 StGB) strafbar.

Der neugierige N steigt in das Haus seines Nachbarn ein und erfüllt so den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB).

II. Rechtswidrigkeit

Eine Handlung ist rechtswidrig, wenn sie nicht durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt ist. Die Rechtfertigungsgründe sind Erlaubnissätze, die ausnahmsweise das Eingreifen des generellen Verbots verhindern.

Beispiel: N wäre im oben genannten Beispiel gerechtfertigt, wenn er Einbrecher, die er zufällig beobachtet hatte, stellen will und sich so auf eine mutmaßliche Einwilligung seines Nachbarn stützen kann.

III. Schuld

Ein Täter handelt schließlich schuldlos, wenn ihm die Tat ausnahmsweise nicht vorgeworfen werden kann.

Beispiel: E hätte im obigen Beispiel etwa ohne Schuld gehandelt, wenn er noch keine 14 Jahre alt und damit schuldunfähig war (§ 19 StGB).

Notwehr und Nothilfe

Eine Handlung ist nach § 32 StGB durch Notwehr gerechtfertigt, wenn eine Notwehrlage (i), eine Notwehrhandlung (ii) und das subjektive Rechtfertigungselement (iii) vorliegen.

I. Notwehrlage

Die Notwehrlage wird durch einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut des Täters oder eines Dritten (Nothilfe) begründet.

1. **Angriff** ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen (etwa Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Ehre oder das Hausrecht). Der Angriff eines Tieres kann nur dann durch Notwehr gerechtfertigt sein, wenn etwa ein Kampfhund durch einen Menschen auf sein Opfer gehetzt, das Tier also quasi als „Waffe“ benutzt wird.
2. Ein Angriff ist **gegenwärtig**, der unmittelbar bevorsteht oder bereits begonnen hat und noch fort dauert. Dagegen ist er bereits beendet, wenn eine Verletzung nicht mehr möglich ist, der Täter die Handlung endgültig aufgegeben oder schon vollständig durchgeführt hat. In diesen Fällen bedarf es keiner Gegenwehr mehr. Vorbeugende (präventive) Maßnahmen gegen künftige Angriffe werden durch § 32 StGB deshalb nicht gedeckt (denkbar ist hier allenfalls eine Rechtfertigung nach § 34 StGB).

3. **Rechtswidrig** ist jeder Angriff, der nicht mit der Rechtsordnung vereinbar ist, also insbesondere nicht durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt ist. Ist die Handlung des Angreifers also selbst durch Notwehr gerechtfertigt, so kommt keine Notwehr dagegen in Betracht (keine Notwehr gegen Notwehr!).

II. Notwehrhandlung

Die Notwehrhandlung muß geeignet, erforderlich und normativ geboten. Sie darf sich nur gegen den Angreifer, nicht gegen Rechtsgüter Dritter richten.

1. Zur Verteidigung **geeignet** ist jede Abwehrmaßnahme, die zumindest sinnvoll ist dem Angriff ein Hindernis in den Weg zu legen.
2. **Erforderlich** ist jede Handlung, die die sofortige und endgültige Abwehr des Angriffs sicherstellt. Unter mehreren gleich wirksamen Mitteln ist das Mildeste zu wählen. Auf das Risiko einer unzureichenden Abwehr und des Eintritts eines mehr als nur belanglosen Schadens, braucht der Angegriffene sich aber nicht einzulassen. Maßgebend ist das Urteil eines besonnenen Dritten in der Lage des Angegriffenen zum Zeitpunkt des Angriffs. Bei der Notwehr kommt es nicht auf ein Überwiegen des gefährden Rechtsgutes an. Dies hat zwei Gründe: Zum einen braucht das Recht dem Unrecht nicht zu weichen. Und zum anderen steht der Handelnde zugleich für den Bestand der Rechtsordnung ein.

Eine Verteidigung ist auch dann durch das Notwehrrecht gedeckt, wenn sie erforderlich ist und sich nur die typische Gefährlichkeit des Abwehrmittels verwirklicht (etwa die tödliche Wirkung eines Schusses).

3. Die Notwehrhandlung findet ihrer Schranke im allgemeinen Verbot des Rechtsmissbrauchs und dem wertenden (normativen) Merkmal des **Gebotenseins**.

- a. Unter bestimmten Umständen kann ein **Notwehrausschluß** vorliegen. So ist eine Abwehr, deren Folgen in krassem Mißverhältnis zum drohenden Schaden stehen, mißbräuchlich und deshalb unzulässig. Auch wer einen Angriff absichtlich provoziert, um den anderen unter dem Deckmantel der Notwehr verletzen zu können (Notwehrprovokation), handelt rechtsmissbräuchlich. Er kann sich auf Notwehr nicht berufen.

Beispiel: Der gelähmte Gartenbesitzer G darf den Schuljungen S, der in einen Baum steigt und sich einige Kirschen gut schmecken läßt, auch dann nicht mit einem gezielten Körpertreffer vom Baum holen, wenn S auf Warnschüsse nicht reagiert und andere Abwehrmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

- b. Sozialethisch begründete **Einschränkungen der Notwehr** kommt in Betracht, wenn dem Angegriffenen aus besonderen Gründen anstelle einer rigorosen Trutzwehr ein anderes Verhalten (etwa Ausweichen, Schutzwehr) ohne Preisgabe berechtigter Interessen zuzumuten ist. Dies ist etwa der Fall bei Angriffen im Bagatellbereich, von Kindern, ersichtlich Irrenden oder sonst schuldlos Handelnden. Hier vermag der Betroffene vielfach auszuweichen ohne sich in seiner Ehre etwas zu vergeben. Eine „schimpfliche Flucht“ ist dem Angegriffenen aber nicht zuzumuten. Eine Einschränkung der Notwehr kommt auch unter Personen mit engen familiären Beziehung in Betracht oder wenn der Täter den Angriff mitverschuldet hat. Andererseits sind dem Angegriffenen erhebliche eigene Verletzungen nicht zuzumuten. Wo andere Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen oder keine ausreichende Verteidigung gewährleisten, bleibt je nach Stärke des Angriffs auch der Griff zur Waffe und im äußersten Notfall (ultima ratio) ist sogar die Tötung des Angreifers erlaubt.

Beispiel: Der gutmütige G wird auf dem Nachbarweg von einem sichtlich volltrunkenen Spaziergänger S mit einem Baseballschläger tötlich angegriffen. Eine erhebliche Trunkenheit führt jedenfalls zur verminderten Schuldfähigkeit oder sogar zu einem schuldlosen Handeln (§§ 20, 21 StGB). G ist es in dieser Situation zuzumuten einem Angriff auszuweichen. Bei fehlender Ausweichmöglichkeit muß er sich bis zur Grenze des noch Zumutbaren auf defensive Verteidigungsmaßnahmen (sog. Schutzwehr) beschränken. Er hat dabei unter Umständen leichte Verletzungen seiner Rechtsgüter hinzunehmen. Nur wenn diese Schutzwehr zur Abwehr des Angriffs nicht mehr ausreicht, darf er dann zur Trutzwehr übergehen. Als ultima ratio ist auch die Tötung des Angreifers erlaubt.

III. Subjektiver Rechtfertigungswille

Die Notwehrhandlung muß schließlich subjektiv von einem Verteidigungswillen getragen sein. Der Täter muß also in der Absicht handeln den Angriff abzuwehren. Hat der Täter keine Kenntnis von der Notwehrsituation, so kommt eine Rechtfertigung nicht in Betracht.

Der Notwehrexzeß

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr, so kommt eine Rechtfertigung nach § 32 StGB nicht in Betracht. Die Notwehrrüberschreitung ist in zweifacher Hinsicht denkbar: Zum einen, wenn der Täter bei einer bestehenden Notwehrlage über das Maß der zulässigen Verteidigung hinausgeht (intensiver Notwehrexzeß). Zum anderen, daß er sich wehrt, obwohl ein Angriff noch nicht oder nicht mehr vorliegt (extensiver Notwehrexzeß). Nur im Fall des intensiven Notwehrexzesses ist ausnahmsweise eine Entschuldigung über § 33 StGB möglich. Der Täter handelt dann zwar rechtswidrig, aber ohne Schuld. Demnach ist gegen diese Handlung Notwehr möglich.

Voraussetzung ist, daß die unbewußte Notwehrrüberschreitung auf **Verwirrung, Furcht oder Schrecken** beruht. Diesen sog. asthenischen Affekten ist gemeinsam, daß durch das Gefühl des Bedrohtseins ein Erregungszustand vorliegt, der ein normales Handeln unmöglich macht. Eine Ausweitung auf andere Affekte wie Haß, Zorn oder Empörung (sog. sthenische Affekte) ist nicht zulässig.

Beispiel für einen extensiven Notwehrexzeß: Fußtritte gegen den kampfunfähig geschlagenen und bewusstlos am Boden liegenden Angreifer. Wer sich der Beendigung des Angriffs bewußt ist, den (früheren) Angreifer aber zu verletzen fortführt, macht sich strafbar (etwa Körperverletzung, § 223 StGB) und ist nicht durch § 33 StGB entschuldigt.

Beispiel für einen intensiven Notwehrexzeß: Die ängstliche Hauseigentümerin H ist durch den plötzlich in der Wohnung stehenden Einbrecher E so geschockt, daß sie den E aus Furcht und Schrecken mit zwanzig Messerstichen tötet. Diese Überreaktion ist der H nicht bewußt. Sie ist vielmehr auf eine starke psychische Erregung zurückzuführen. Zwar ist H nicht durch Notwehr gerechtfertigt, doch ist sie über § 33 StGB entschuldigt und macht sich nicht strafbar.

Der rechtfertigende Notstand

Als **Notstand** bezeichnet man die Gefahr für rechtlich geschützte Interessen, deren Abwendung nur auf Kosten fremder Interessen möglich ist. Man unterscheidet zwischen rechtfertigendem und entschuldigendem Notstand. Die Fälle des rechtfertigendem Notstandes beruhen auf dem *Prinzip des überwiegenden Interesses*. Aufgrund einer Abwägung erscheint die Rettungshandlung angemessenes Mittel zur Erreichung eines berechtigten Zwecks (so ist es etwa gerechtfertigt zur Rettung eines Menschenlebens eine Sache zu beschädigen). Im Gegensatz dazu handelt es sich beim entschuldigenden Notstand um die Kollisionen gleichwertiger Interessen, bei denen dem Täter ein *normgemäßes Verhalten nicht zugemutet* wird (so ist es entschuldigt, wenn der Täter zur Rettung seines Lebens das eines anderen gefährdet).

Eine Handlung ist nach § 34 StGB durch Notstand gerechtfertigt, wenn eine Notstandslage (i), eine Notstandshandlung (ii) und das subjektive Rechtfertigungselement (iii) vorliegen.

I. Notstandslage

Die Notstandslage besteht in einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut.

1. Unter einer **gegenwärtigen Gefahr** versteht man einen Zustand oder ein Verhalten, das ohne sofortige Rettungsmaßnahme mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führt.
2. **Notstandsfähig** sind alle Rechtsgüter des einzelnen oder der Allgemeinheit, soweit sie in der konkreten Situation schutzbedürftig (etwa nicht, falls in zulässiger Weise durch eine Einwilligung preisgegeben) und schutzwürdig (etwa nicht, wenn die Werteinbuße von Rechts wegen hinzunehmen ist, z.B. Verlust der Fortbewegungsfreiheit im Strafvollzug).

II. Notstandshandlung

Die Notstandshandlung muß geeignet, erforderlich und angemessen sein.

1. Die Gefahr darf nicht anders abwendbar sein, als durch Einwirkung auf das ebenfalls geschützte Interesse, muß also **erforderlich** sein. Das heißt es darf kein milderes Mittel vorhanden sein, um die Gefahr zu beseitigen.
2. Die erforderliche Notstandshandlung ist dann rechtmäßig, wenn bei der **Abwägung der widerstreitenden Interessen** das vom Täter geschützte Interesse das beeinträchtigte **wesentlich überwiegt**. Bei der Abwägung kommt es insbesondere auf die betroffenen Rechtsgüter und die ihnen drohende Gefahr sowie besondere Gefahrtragungspflichten (etwa von Polizeibeamten oder Feuerwehrleuten) an.

Im Strafrecht gilt (auch) der Grundsatz des absoluten Lebensschutzes (arg. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 GG). Ein Leben kann also nicht gegen ein anderes Leben aufgewogen werden. Nach der Rechtsordnung ist nämlich jedes Menschenleben schon aufgrund seiner realen Existenz und ohne Rücksicht auf seine künftige Dauer in gleicher Weise geschützt.

Beispiel: Bei einer winterlichen Hochgebirgstour wählen A und B eine gefährliche Abkürzung mit der Folge, daß beide abstürzen und am Seil, das sie miteinander verbindet, über einer tiefen Schlucht hängen. In dieser Lage droht beiden der sichere Tod. A könnte sich jedoch aus eigener Kraft hocharbeiten und sein Leben retten, wenn er das Seil durchschneiden würde, an welchem B verletzt und bewusstlos unter ihm hängt. Ehe auch seine Kräfte schwinden, kappt A das Seil und bringt sich auf Kosten des B, der beim Aufprall in der Schlucht den Tod findet, in Sicherheit. Aufgrund des absoluten Tötungsverbotes hat A kein Recht die ihm vom Schicksal zugemessene Lebensspanne auf Kosten des B zu verlängern und dessen Lebensdauer durch aktives Tun zu verkürzen. Er ist nicht durch § 34 StGB gerechtfertigt. Denkbar ist aber eine Entschuldigung im Rahmen eines entschuldigenden Notstandes (dazu unten).

3. Zuletzt muß die Notstandshandlung auch sozialetisch **angemessen** sein.

Beispiele: Diese Angemessenheit fehlt beispielsweise, wenn der mittellose Schwerkranken das für eine lebensnotwendige Operation erforderliche und legal nicht beschaffbare Geld einem Millionär entwendet. Oder wenn jemand zu einer Blutspende für die Rettung eines unbekanntes Dritten gezwungen wird.

III. Subjektiver Rechtfertigungswille

Die Notstandshandlung muß schließlich subjektiv von einem Verteidigungswillen getragen sein. Der Täter muß also in der Absicht handeln den Angriff abzuwehren.

Beispiele für einen rechtfertigenden Notstand: Der böse B droht die Tötung einer Geisel, um einen inhaftierten Freund freizupressen. Hier tritt der staatliche Anspruch auf Strafverfolgung hinter dem Leben der Geisel zurück.

Ein rechtfertigender Notstand ist auch gegeben bei der Operation eines (nichteinwilligungsfähigen) Kindes, wenn die Eltern pflichtwidrig ihre Einwilligung versagen. In diesem Fall überwiegt das Leben des Kindes über das Selbstbestimmungsrecht der Eltern.

Der zivilrechtliche Notstand

Beispiel: Die vorsichtige V hat sich aufgrund der schlechten Wettervorhersage für die geplante Bergwanderung von einer Freundin einen Regenschirm entliehen. Auf dem Weg zum Gipfel wird sie von dem Hund eines anderen Spaziergängers angegriffen. Als V keinen anderen Ausweg sieht, schlägt sie den Hund mit dem Schirm, der dabei entzweigt, tot.

Das BGB enthält zwei gegenüber dem § 34 StGB speziellere Rechtfertigungsgründe für den Fall, daß bei der Abwehr durch eine Notstandshandlung **eine Sache beschädigt** wird. Je nachdem, ob die abgewehrte Gefahr, von der beeinträchtigten Sache ausgeht oder nicht, unterscheidet man den defensiven und den aggressiven zivilrechtlichen Notstand:

1. Geht die Gefahr von der beschädigten Sache selbst aus, so spricht man vom **defensiven zivilrechtlichen Notstand**. Die Voraussetzungen stimmen mit denen des § 34 StGB überein. Jedoch liegt dem § 228 BGB der Gedanke zugrunde, daß die Schutzinteressen des Bedrohten höher zu bewerten sind, als das Erhaltungsinteresse des Eigentümers an der Sache, deren Zustand andere gefährdet. Demnach verlangt die Vorschrift kein wertmäßiges Überwiegen des bedrohten Rechtsgutes, da sich die Abwehrhandlung gegen die gefährdende Sache als solche richtet.
2. Im Gegensatz dazu erlaubt § 904 BGB im Falle des **aggressiven zivilrechtlichen Notstandes** die Einwirkung auf eine Sache, die zu der Gefahrenquelle in keinerlei Bezug steht. Der Grundgedanke liegt in der Solidarität der Rechtsgemeinschaft, die in bestimmten Fälle gewisse Opfer verlangt. Auch hier stimmen die Voraussetzungen mit denen des § 34 StGB überein. Anders als beim rechtfertigenden Notstand des § 34 StGB, wird der unbeteiligte Eigentümer in den Fällen des zivilrechtlichen Notstandes dadurch geschützt, daß ihm ein Schadensersatz zugestanden wird.

Lösung des Ausgangsbeispiels: V könnte sich aufgrund der Tötung des Hundes - der wie eine Sache behandelt wird (§ 90a BGB) - wegen einer Sachbeschädigung (§ 303 StGB) strafbar gemacht haben. Da aber durch den Angriff des Tieres wenigstens ihre Gesundheit gefährdet war und diese Gefahr von der Sache selbst ausgegangen ist, ist V nach § 228 BGB gerechtfertigt. Auch hinsichtlich des kaputten Schirms kommt eine Sachbeschädigung in Betracht. Hier ist V jedoch nach § 904 BGB gerechtfertigt. Sie ist aber zum Ersatz des entstandenen Schadens an dem Regenschirm verpflichtet.

Der entschuldigende Notstand

Eine Handlung ist nach § 35 StGB durch Notstand entschuldigt, wenn eine Notstandslage (i), eine Notstandshandlung (ii) und das subjektive Element (iii) vorliegen.

I. Notstandslage

1. gegenwärtige Gefahr
2. für Leben, Leib und (Fortbewegungs-)Freiheit
3. des Täters, eines Angehörigen (§ 11 I Nr. 1 StGB) oder einer anderen ihm nahestehenden Person

II. Notstandshandlung

1. Erforderlichkeit der Handlung („nicht anders abwendbare Gefahr“)
2. Dem Täter darf die Hinnahme der Gefahr nicht zugemutet werden können. Eine Zumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn der Täter die Gefahr selbst verursacht hat oder eine besondere Gefahrtragungspflicht (etwa als Feuerwehrmann, Polizeibeamter oder Soldat) besteht.

III. Rettungswille

Im oben erwähnten Bergsteigerfall kommt zwar ein rechtfertigender Notstand nicht in Betracht. Doch ist A über § 35 StGB entschuldigt.

Der entschuldigende Notstand (§ 35 StGB) unterscheidet sich also in Voraussetzungen und Rechtsfolge vom rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB): Während der rechtfertigende Notstand auf einem Prinzip eines überwiegenden Interesses beruht, bedarf es beim entschuldigenden Notstand keiner Güterabwägung. Dafür sind jedoch die geschützten Rechtsgüter auf Lebens, Gesundheit und Freiheit beschränkt. Schließlich lassen beide Notstände die Strafbarkeit auf unterschiedlicher Ebene - also auf die Rechtswidrigkeit oder die Schuld - entfallen.

Selbsthilferecht

Nach allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen dürfen privatrechtliche Ansprüche nur mit obrigkeitlicher Hilfe durchgesetzt werden. Davon macht die erlaubte Selbsthilfe (§ 229 BGB) eine Ausnahme. Unter Selbsthilfe versteht man demnach die vorläufige Durchsetzung oder Sicherung eines privatrechtlichen Anspruchs mittels privater Gewalt. Diese ist zulässig, wenn eine Selbsthilfefolge (i), eine Selbsthilfefolgehandlung (ii) und ein subjektives Rechtfertigungselement (iii) vorliegen.

I. Selbsthilfefolge

1. durchsetzbarer privatrechtlicher Anspruch
2. obrigkeitliche Hilfe ist nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar
3. Gefahr, daß die Durchsetzung des Anspruchs vereitelt oder erschwert würde

II. Selbsthilfefolgehandlung

1. Alternativ sind folgende Selbsthilfefolgehandlungen möglich: (a) Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Sache, (b) Festnahme des Schuldners oder (c) Beseitigung dessen Widerstandes
2. Erforderlichkeit der Handlung (§ 230 Abs. 1 BGB)

III. Subjektives Rechtfertigungselement

Gesetzliche Grundlagen - Auszug aus den wichtigsten Gesetzen -

§ 11 StGB. Personen- und Sachbegriffe. (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Angehöriger:

wer zu den folgenden Personen gehört:

- a) Verwandte und Verschwägte gerader Linie, der Ehegatte, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten, und zwar auch dann, wenn die Ehe, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,
- b) Pflegeeltern und Pflegekinder;

...

§ 32 StGB. Notwehr. (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 33 StGB. Überschreitung der Notwehr. Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

§ 34 StGB. Rechtfertigender Notstand. ¹Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abzuwendenden Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anders Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahr, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. ²Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 35 StGB. Entschuldigender Notstand. (1) ¹Wer in einer gegenwärtig nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder eine anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. ²Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

(2) ...

§ 90 BGB. [Begriff des Sache]. Sachen im Sinne dieses Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.

§ 90a BGB. [Tiere]. ¹Tiere sind keine Sachen. ²Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. ³Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 228 BGB. [Defensiver Notstand]. ¹Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. ²Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 229 BGB. [Selbsthilfe]. Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand eines Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert wird.

§ 230 BGB. [Grenzen der Selbsthilfe]. (1) Die Selbsthilfe darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

...

§ 904 BGB. [Aggressiver Notstand]. ¹Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der bedrohte Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. ²Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen.

Art. 2 GG. [Persönliche Freiheitsrechte]. (1) ...

(2) ¹Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. ² ...